
Vereinssatzung

Damit Ihr Verein Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) werden kann, müssen folgende Voraussetzungen in Ihrer Satzung erfüllt sein:

An beliebiger Stelle:

Der Verein muss in seiner Satzung darauf eingehen, dass er Mitglied des bayerischen Landes-Sportvereins ist und dessen Satzung und Ordnung anerkennt. Zudem muss die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein mit der Mitgliedschaft im bayerischen Landes-Sportverband einhergehen.

Erreicht wird dies mit der Formulierung:

„Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband und zu dem bayerischen Sportfachverband vermittelt, deren Sportart die Einzelpersonen im Verein ausüben.“

§ Zweck:

Der Vereinszweck muss laut Ihrer Satzung auf das Betreiben einer vom BLSV anerkannten Sportart ausgerichtet sein (vgl. § 8 Absatz 1 der BLSV-Satzung.)

Um das Aufnahmeverfahren zum Erwerb der Mitgliedschaft Ihres Vereins in die Wege leiten zu können, muss aus der Vereinssatzung hervorgehen, dass der Zweck des Vereins u.a. die Ausübung einer vom BLSV e.V. anerkannten Sportart ist.

Erreicht wird dies beispielsweise mit der Formulierung:

„Insbesondere wird der Zweck durch die Ausübung der Sportart „Beispiel“ verwirklicht“.

Eine Auflistung aller vom BLSV anerkannten Sportarten finden Sie hier: [Zuordnung von Sportarten zum Sportfachverband](#)

§ Mitgliedschaft:

Nach §3.3 der Aufnahmeordnung des bayerischen Landes-Sportverbandes darf ein Verein, der einen Antrag auf Mitgliedschaft an den bayerischen Landes-Sportverband stellt, ausschließlich natürliche Personen als Mitglied haben.

Die Mitgliedschaft von juristischen Personen sowie Personengesellschaften ist daher ausgeschlossen.

Erreicht wird dies beispielsweise mit der Formulierung:

„Mitglieder des Vereins können ausschließlich natürliche Personen werden.“

Steuerliche sowie rechtliche Aspekte werden seitens des BLSV zur Aufnahme Ihres Vereins nicht geprüft.

Hierzu wenden Sie sich bitte an einen Steuer- oder Rechtsservice.